

SATZUNG

über die Veränderungssperre der Stadt Gerlingen für das Gebiet des Bebauungsplanes „Holderäcker I, 2. Änderung“

Die Stadt Gerlingen erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 15.04.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Holderäcker I, 2. Änderung“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Nummer 3571/2, 3586, 3587, 3588, 3591, 3595 und 3599.
2. Der im vorstehenden Absatz definierte räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Abgrenzungsplan vom 10.12.2025, der als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend § 2 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Hinweis

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Gerlingen, den

.....

Dirk Oestringer

Bürgermeister der Stadt Gerlingen